

Corona Hilfs-Fonds – Antrag auf Fixkostenzuschuss

Die WKO hat am Freitag kurzfristig folgendes mitgeteilt: Für die Beantragung eines Fixkostenzuschusses (im Rahmen des Corona Hilfsfonds), die ab 15.4. über das Online Tool des AWS möglich ist, muss ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sowohl den tatsächlich eingetretenen Umsatzeinbruch als auch den Betrag der relevanten Fixkosten bestätigen.

Auch für uns kam diese Information überraschend. So positiv es ist, wenn der Berufsstand eingebunden ist und somit abermals dessen zentrale Bedeutung für die österreichische Wirtschaft bestätigt wird, wäre es doch besser gewesen, wenn wir Sie rechtzeitig darüber informieren hätten können.

Wir arbeiten bereits unter Hochdruck an Informationen zum genauen Ablauf der Prüfung, der Erstellung standardisierter Mustervorlagen für die Bestätigung und werden Sie umgehend dazu informieren.

Rückfragen bitte an corona-str-fragen@ksw.or.at

Informationen zum Corona Hilfs-Fonds sowie weiteren Hilfsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets finden Sie hier: <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html> und hier: [FAQ Corona-Hilfs-Fonds](#)

3. COVID-19-Gesetz im Nationalrat beschlossen ([BGBl. I Nr. 23/2020](#))

Der Nationalrat hat unter Berücksichtigung einiger Abänderungsanträge das 3.COVID-19-Gesetz beschlossen.

Folgende Änderung betraf das Abgabenrecht: Die gem. § 124b Z 350 lit a EStG steuerfreien COVID-19- Bonuszahlungen bzw Zulagen sind auch sozialversicherungsfrei (§ 49 Abs 3 Z 30 ASVG).

Gesellschaftsrechtliche Fristverlängerungen insbesondere für Aufstellung und Einreichung der Jahresabschlüsse / Möglichkeit zu Fristerstreckungen im Bereich der Finanzmarktaufsicht

In dem vom Nationalrat beschlossenen 4. COVID 19-Gesetz wird eine Erstreckung der Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften und der anderen in § 222 Abs. 1 UGB genannten Unterlagen vorgesehen, wenn eine Erstellung infolge der COVID 19-Pandemie nicht zeitgerecht möglich ist. Dies gilt sinngemäß für Genossenschaften und Vereine.

Weiters wird die Frist für die Firmenbucheinreichung gemäß § 277 Abs. 1 UGB auf zwölf Monate erstreckt.

Darüber hinaus werden mit dem 4. COVID 19-Gesetz – zusätzlich zur bereits mit dem gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetz erfolgten Fristerstreckung für die Abhaltung der

ordentlichen Hauptversammlung bei Aktiengesellschaften auf 12 Monate - auch die Frist für die Beschlussfassung gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG sowie die Frist für die Abhaltung der Generalversammlung bei Genossenschaften auf jeweils 12 Monate verlängert.

Sie finden die aktuelle Fassung des 4. COVID 19-Gesetzes hier:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/BNR/BNR_00023/index.shtml

Ergänzend möchten wir Sie darüber informieren, dass es mit Artikel 1 des 3. COVID 19-Gesetzes im Bereich der Finanzmarktaufsicht ermöglicht wird, auf begründeten Antrag die Fristen für Anzeige-, Melde-, Vorlage- und sonstige Einbringungspflichten, für Veröffentlichungen und sonstige Informationspflichten gegenüber der FMA zu verlängern.

Vorfinanzierung der Kurzarbeit durch Banken

Wir haben folgende Information von der WKO erhalten: Weil extrem viele Anträge zur Kurzarbeit in kurzer Zeit gestellt wurden und ein großer Teil noch verbessert werden muss, wird die Genehmigung der Anträge durch das AMS noch etwas dauern. Daher haben die Banken zugesagt, nach Möglichkeit nicht erst bei Genehmigung, sondern Lohnzahlungen schon vorzufinanzieren, sobald

- die AMS-Bestätigung über den Eingang des Antrags,
- die ausgefüllte und eingebrachte Sozialpartnervereinbarung und allenfalls
- Angaben zur Lohnverrechnung

der Bank vorgelegt werden.

Klaus Hübner
Präsident

Verena Trenkwalder
Vorsitzende Fachsenat für
Steuerrecht

Gerald Klement
Kammerdirektor